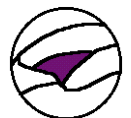


Abbauerweiterung im Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld Kreis Ostholstein

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld
GmbH & Co. KG
Plöner Straße 99
23714 Kreuzfeld
über ALKO GmbH
Ingenieurgeologisches Büro
Wilhelmplatz 2a
24116 Kiel

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

15. Januar 2014

Inhalt

Zusammenfassung	5
1. Aufgabenstellung	6
2. Methode.....	8
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	9
4. Bestand und Relevanzprüfung	13
4.1 Haselmaus	13
4.2 Fischotter	14
4.3 Fledermäuse	14
4.4 Europäische Vogelarten.....	15
4.5 Amphibien	17
4.6 Reptilien	18
4.7 Sonstige Tierarten.....	18
4.8 Flora.....	18
5. Konfliktanalyse	19
5.1 Fledermäuse	19
5.1.1 Ausgangssituation	19
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	19
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	20
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	20
5.1.5 Fazit.....	21
5.2 Wespenbussard	21
5.2.1 Ausgangssituation	21
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	21
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	21
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	21
5.2.5 Fazit.....	22
5.3 Seeadler.....	22
5.3.1 Ausgangssituation	22
5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	22

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	23
5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	23
5.3.5 Fazit.....	23
5.4 Uhu	23
5.4.1 Ausgangssituation	23
5.4.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	24
5.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	24
5.4.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	24
5.4.5 Fazit.....	24
5.5 Schwarzspecht.....	24
5.5.1 Ausgangssituation	24
5.5.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	25
5.5.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	25
5.5.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	25
5.5.5 Fazit.....	25
5.6 Mittelspecht.....	26
5.6.1 Ausgangssituation	26
5.6.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	26
5.6.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	26
5.6.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	27
5.6.5 Fazit.....	27
5.7 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten	27
5.7.1 Ausgangssituation	27
5.7.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	28
5.7.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	28
5.7.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	28
5.7.5 Fazit.....	29
5.8 Knoblauchkröte	29
5.8.1 Ausgangssituation	29

5.8.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	29
5.8.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	29
5.8.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	29
5.8.5 Fazit.....	30
6. Fristen und Maßnahmen.....	31
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	31
6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	31
6.2.1 CEF- Maßnahmen	31
6.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	32
7. Konsequenzen für die Planung.....	33
7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen.....	33
7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere.....	33
7.3 Kompensation für den Verlust von Biotopen	33
7.4 Neuwaldbildung.....	33
8. Literatur	34

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV für die geplante Abbauerweiterung im Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld im Kreis Ostholstein eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel sind durch Eingriffe in ihre Fortpflanzungsstätten betroffen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist für Eingriffe in den Gehölzbestand eine gesetzliche Frist einzuhalten. Die Sperrfrist gilt gemäß § 27a LNatSchG vom 15. März bis 01. Oktober. Zur Kompensation von verlustigen Brutplätzen für Brutvögel in Gehölzen und Biotopstrukturen sind Waldneubildungen und Knickneuanlagen erforderlich.

Fledermäuse sind durch Verlust von Nahrungshabitaten und Quartierangeboten betroffen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind bei Fledermäusen neben Neuwaldbildung artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei Einhaltung der genannten Eingriffsfrist und der Kompensationsmaßnahmen vermeidbar.

1. Aufgabenstellung

Die Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld GmbH & Co.KG im Kreis Ostholstein beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus nördlich von Kreuzfeld auf einer Fläche von 10,6 ha. Hierzu ist gemäß BNatSchG ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig. Es wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird anhand der Planungsunterlagen, Recherchen und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es erfolgte eine gründliche und flächendeckende Geländeuntersuchung der Antragsfläche von etwa 10,6 ha am 20.12.13. Der Termin war insbesondere angelegt und geeignet, Haselmauskobel oder Haselmausfraßspuren zu finden. Im Plangebiet wurde an allen Knicks und Säumen, insbesondere an Brombeergebüschen intensiv nach Kobeln gesucht. Es konnten etwa 50 Haselnüsse gefunden werden, die Fraßspuren von Kleinsäugetieren aufwiesen. Für die übrigen faunistischen Vorkommen wurden diese angenommen, wenn sich geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsraum befanden.

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Vorhabenbereich - in Folgendem auch Plangebiet genannt - allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007- 2011, MLUR 2003-2013, Borkenhagen 2011). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Sichtbeobachtung und akustische Erfassung soweit möglich, die Habitatbeurteilung erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung berücksichtigt die allgemeinen aktuellen Empfehlungen des MELUR und ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.



Foto 1: O.Grell, 20.12.13. Haselnüsse mit Fraßspuren von Kleinsäugetieren.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Die Antragsfläche von etwa 10,6 ha erstreckt sich über unterschiedliche Biotoptypen: Nadelwald, überwiegend < 50 jährige Fichte, zus. etwa 3,5 ha, darin eingestreut kleine Bereiche mit Laubwald (mittlerer Eichen-Birken-Wald) sowie etwa 1,5 ha Jungwald mit einzelnen Überhältern und vielen Gebüsch, zudem Knicks und Ackerflächen. Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Dazu tritt im südlichen Bereich der Antragsfläche eine kleine verlandete Senke auf, die als „Röhricht“ gemäß § 30 BNatSchG ebenfalls als Biotop anzusprechen ist. Es ist durch den geplanten Abbau mit dem Totalverlust der jetzigen Oberflächenstruktur des größten Teils der Antragsfläche auszugehen, d.h. Waldentnahme, Knickverlust am östlichen Außenrand, da die Flächenerschließung ausgehend von der dort angrenzenden Abbaufäche erfolgen soll, Verlust des genannten Biotops, Verlust von Ackerflächen. Dazu ist betriebsbedingt mit Verkehr, Staub- und Lärmimmission zu rechnen.

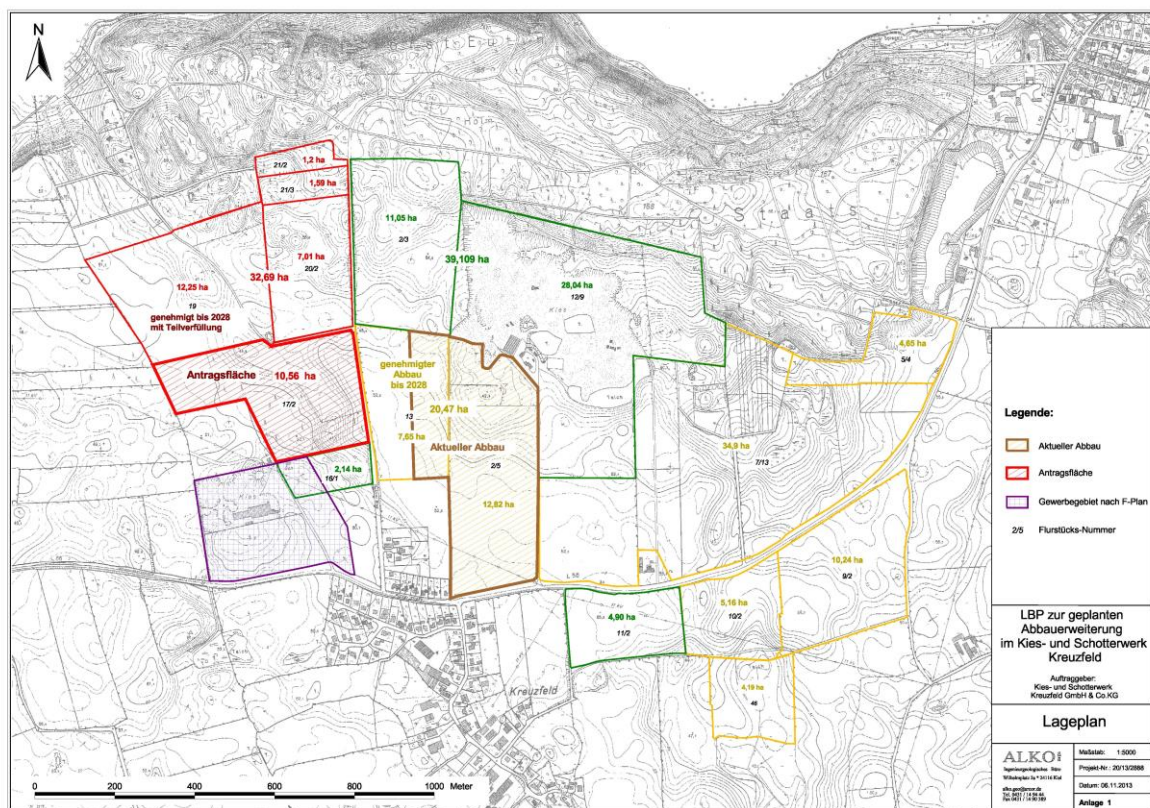


Abb. 1: Antragsfläche (rot schraffiert) im Zusammenhang mit dem bestehenden Abbau.



Foto 2: O.Grell, 20.12.13. Knick am östlichen Rand der Antragsfläche.



Foto 3: O.Grell, 20.12.13. Acker auf der Antragsfläche.



Foto 4: O.Grell, 20.12.13. Westlicher Außenrand der Antragsfläche.



Foto 5: O.Grell, 20.12.13. Nadelwald auf der Antragsfläche.



Foto 6: O.Grell, 20.12.13. Laubwald auf der Antragsfläche.



Foto 7: O.Grell, 20.12.13. Überhälter und Gebüsche im südlichen Bereich der Antragsfläche.



Foto 8: O.Grell, 20.12.13. Feuchte Senke auf der Antragsfläche.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in folgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Bei der Flächenerschließung und Gehölzentnahme könnten Tiere getötet oder geschädigt werden, die sich in der Antragsfläche aufhalten.	Das Vorhaben könnte Habitatstrukturen zerstören, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch Staubimmission, Lärm, betriebsbedingten Straßenverkehr und allgemeine Störungen wie menschliche Aktivitäten könnten Tiere geschädigt oder vergrämt werden.

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999 Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus (LANU 2007, Ehlers 2009, Borkenhagen 2011). Die Habitatstrukturen auf der Antragsfläche entsprechen gut den Biotopansprüchen der Haselmaus, so dass ein Vorkommen zunächst nicht ausgeschlossen wurde. Ein älterer Nachweis (1990) besteht bei Rachut in etwa 2 km Entfernung zur Antragsfläche (LLUR 2013). Das Artenkataster ergibt keine Hinweise auf ein Vorkommen auf der Antragsfläche (LLUR 2013). Es wurden auf der Antragsfläche keine Kobel festgestellt. Auch die Suche nach Fraßspuren erbrachte keinen Nachweis. Der Knick und Ruderalsaum am westlichen Außenrand der Antragsfläche entspricht den Biotopansprüchen besonders gut. Dieser Knick bleibt vom Vorhaben unberührt. Es wird davon ausgegangen, dass die Haselmaus auf der vom Abbau betroffenen Antragsfläche nicht vorkommt. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus			2	G	IV s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002) sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

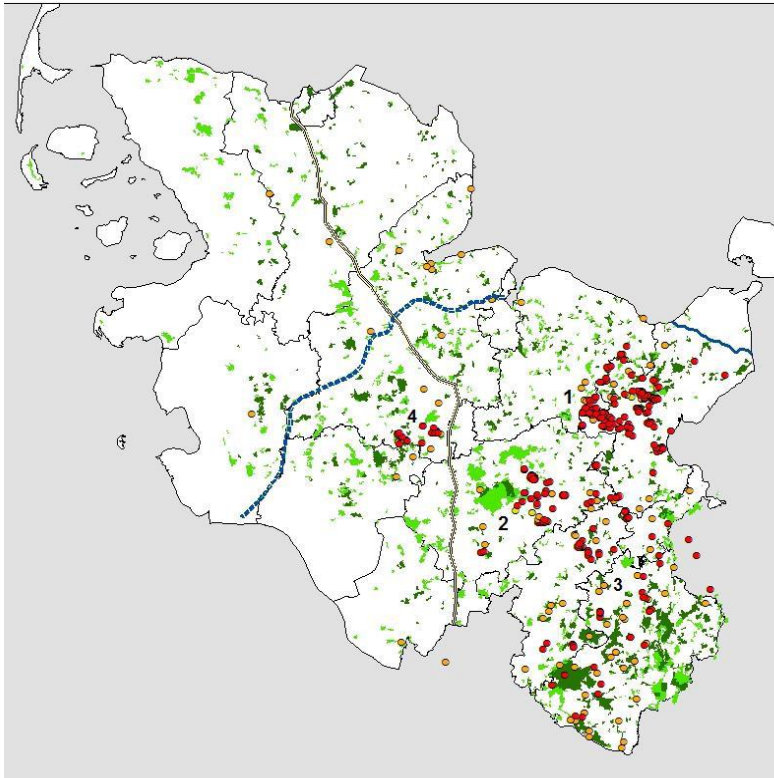


Abb. 2: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).

4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.3 Fledermäuse

Im Plangebiet sind Vorkommen von Fledermäusen sicher zu erwarten. Die Erwartung ergibt sich aus dem Verbreitungsgebiet zahlreicher Arten (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011) sowie aus der Biotopausstattung des Plangebietes mit Gehölzen und Säumen. An größeren Bäumen sind in Spaltenquartieren, Astlöchern, hinter loser Rinde sowie in einzelnen kleinen Baumhöhlen Tagesquartiere zu erwarten. Kleine Wochenstuben können nicht ausgeschlossen werden. Für größere Wochenstuben oder Winterquartiere bestehen keine Hinweise, da im Plangebiet keine Habitatbäume oder sonstige hohle Bäume auftreten und bis auf einige Überhälter in den Knicks kein Altholz vorhanden ist, so dass geeignete Habitate nicht vorliegen. Es ist sicher anzunehmen, dass alle Gehölze des Plangebietes von Fledermäusen als Nahrungshabitate regelmäßig genutzt werden. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.**



Foto 9: O.Grell, 20.12.13. Baumhöhle auf der Antragsfläche.

4.4 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden Vorkommen von 53 Vogelarten nachgewiesen, oder sind aufgrund der Habitatbeschaffenheit im Plangebiet nicht ausgeschlossen.

Art		SH	D	VS	§§
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	V	I	s
Seeadler*	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	I	s
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-		s
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-		s
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-		s
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-		s
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-		b
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-		b
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	I	s
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-		s
Waldohreule*	<i>Asio otus</i>	-	-		s
Schwarzspecht*	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	I	s
Buntspecht*	<i>Picoides major</i>	-	-		b
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	I	s
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	V		b
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-		b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-		b
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-		b

Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	b
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	V	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	b
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	b
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	b
Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	-	-	b
Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	b
Sumpfmehleise*	<i>Parus palustris</i>	-	-	b
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	b
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	b
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	b
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	b
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	V	b
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b
Grünling	<i>Chloris chloris</i>	-	-	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	b
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	-	-	b
Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	b

Rohrammer Emberiza schoeniclus - - b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
 sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.
 * = am 20.12.13 im Plangebiet nachgewiesen

Alle im Plangebiet als Brutvögel nicht auszuschließenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und **artenschutzrechtlich relevant**. Als Brutvögel werden diejenigen Arten behandelt, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind. In Anlehnung an LBV (2013) werden folgende Arten einzeln betrachtet: Wespenbussard, Seeadler, Uhu, Mittelspecht, Schwarzspecht. Die übrigen ungefährdeten Arten werden als Gilde betrachtet (s. Kap. 5).

4.5 Amphibien

Im Plangebiet kann das Vorkommen von zwei Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Erdkröte	Bufo bufo		-	-		b
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus		3	3	IV	s

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D = Daten defizitär
 FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).
 §§ b / s = besonders / streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
 sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

Laichvorkommen von Amphibien können im Plangebiet aufgrund fehlender Laichgewässer im Plangebiet oder angrenzend ausgeschlossen werden. Die Erdkröte besiedelt Gehölze auch auf trockenen Böden und kann weitab von

Laichgewässern im Sommerlebensraum auftreten. Möglich ist ebenso eine Sommerlebensraum-Besiedlung der offenen Ackerflächen durch die Knoblauchkröte, da diese im Raum vorkommt (Klinge 2005, LLUR 2013) und die leichten Böden im Plangebiet für die Art geeignet sind. Die Knoblauchkröte ist eine streng geschützte Art. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Reptilien

Im Plangebiet sind Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche aufgrund geeigneter Habitats, insbesondere der Gehölzsäume möglich. Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Plangebiet ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005, LLUR 2013). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitats auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, Leguan 2007, LANU 2007, LLUR 2013). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.8 Flora

Vorkommen von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten sind in Schleswig-Holstein in der Regel bekannt und liegen innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (LLUR 2013, BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Aufgrund der Lebensraumausstattung sind im Plangebiet keine streng geschützte Pflanzen zu erwarten. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet tatsächlich und potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben soweit möglich.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

In Schleswig-Holstein sind Vorkommen von 15 Fledermausarten nachgewiesen (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011). Mindestens sechs Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Habitatbindung (Meschede 2000) an Wälder und Waldränder im Plangebiet zu erwarten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr). Sicher zu erwarten ist eine regelmäßige Nutzung der Säume und der Gehölze als Nahrungshabitat während der Aktivitätsperiode im Sommerhalbjahr. Tagesverstecke und Balzquartiere sind zu erwarten. Männchenquartiere und kleine Wochenstuben sind nicht ausgeschlossen. Größere Wochenstuben oder Winterquartiere sind nicht zu erwarten, da keine Habitatbäume oder sonstige Altgehölze vorhanden sind.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Ein in einem Versteck sitzendes Individuum ist bei der Entnahme von Gehölzen potenziell gefährdet. Ein Schutz ist durch eine Beschränkung der Fällzeiten auf die Zeit Dezember bis Februar möglich, womit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden ist. Es wurden keine Kotspuren an Bäumen und keine größeren Hohlräume festgestellt, soweit von außen sichtbar. Nicht auszuschließen

ist die Nutzung der Bäume durch einzelne Fledermaus-Individuen als Tagesquartier in kleinen Spaltenquartieren hinter loser Rinde oder in kleinen Hohlräumen. Die Flugaktivitäten zur Nahrungsaufnahme und Migration erfolgen witterungsabhängig von März bis November und enden meist Ende November, da Fledermäuse zu dieser Zeit ihre Winterquartiere aufgesucht haben. In sehr milden Wintern oder in Warmphasen in Wintern kann es auch nach Dezember zu Flugbewegungen bzw. zum Aufsuchen von Tagesquartieren kommen. Im Plangebiet sind aufgrund der großen angrenzenden Waldbestände im räumlichen Zusammenhang zahlreiche Tagesquartiere vorhanden. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Sollten sich ausnahmsweise zwischen Anfang Dezember und Ende Februar z.B. in einer nicht vorhersehbaren Warmphase einzelne Fledermäuse dennoch in Tagesverstecken befinden, so stellen diese sehr unwahrscheinlichen und nicht vermeidbaren Schädigungen gemäß § 44 (5) Satz 2 keinen Verbotstatbestand dar, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden, da kleine Baumhöhlen und Spaltenquartiere vorhanden sind. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist bei der Gehölzentnahme nicht ausgeschlossen.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die ökologischen Funktionen der Nahrungshabitate bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten, da die Gehölzentnahme auf ein Feldgehölz begrenzt ist und in der unmittelbaren Umgebung sehr viel größere Waldbestände vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Die Gehölzentnahme verursacht einen Flächenverlust an Nahrungshabitaten. Da Fledermauspopulationen ihre Nahrungshabitate flexibel nutzen, können Verbotstatbestand der „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch Gehölzanpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen vermieden werden.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf Fledermäuse bei der Gehölzentnahme nicht auszuschließen. Nahrungshabitate und Quartierangebote werden reduziert. Es wird zur Kompensation eine artenschutzrechtliche Maßnahme empfohlen (s. Kap. 6).

5.2 Wespenbussard

5.2.1 Ausgangssituation

Der Wespenbussard ist ein Langstreckenzugvogel mit europaweiter Verbreitung (Beaman & Madge 2007, Bauer & Berthold 1996). Der Landesbestand ist in Schleswig-Holstein seit einigen Jahren stabil bis leicht ansteigend und beträgt etwa 400 BP (MLUR 2008, Romahn et al. 2008). Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Schleswig-Holstein im Südosten und nimmt in Richtung Nordwesten ab. Der Wespenbussard brütet vorzugsweise am Waldrand und bejagt große Reviere von 2000-4000 ha (Ziesemer 1997). Er kommt relativ spät aus dem Winterlebensraum ins Brutgebiet (Berndt et al. 2002). Der Wespenbussard ernährt sich von Hymenopteren (Wespen, Bienen, Ameisen) und benötigt trockene Habitate.

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Eine entsprechende Wirkung des Vorhabens ist nicht erkennbar. Es besteht keine Relevanz.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Der Wespenbussard ist als Brutvogel im Plangebiet nicht zu erwarten, da das Waldstück als zu klein eingestuft wird. Der Wespenbussard brütet bevorzugt in größeren Waldstücken (Looft 1990, Glutz v. Blotzheim 1994). In der Umgebung des Plangebietes sind zahlreiche geeignete Waldstücke vorhanden. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Wespenbussard kann von den vorhabenbedingten Abbauaktivitäten lokal vergrämt werden. Zu erwarten ist eine Scheuchwirkung im Nahbereich des Abbaus.

Andererseits kann der Wespenbussard aufgrund seiner spezialisierten Ernährungsweise von Erdwespen etc. vom Kiesabbau profitieren. Eine „Störung“ im Sinne einer Beeinträchtigung des lokalen Erhaltungszustands der Population ist durch das Vorhaben ausgeschlossen.

5.2.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Wespenbussard nicht zu erwarten.

5.3 Seeadler

5.3.1 Ausgangssituation

Der Seeadler weist in Europa eine überwiegend nordöstliche Verbreitung auf und kommt in Deutschland als Brutvogel nur in der norddeutschen Tiefebene vor (Beaman & Madge 2007, Bauer & Berthold 1996). Er ist kein Zugvogel, streift jedoch außerhalb der Brutzeit weit umher. Als Nahrungsopportunist bevorzugt er Aas soweit vorhanden, erbeutet aber auch Fische und Wasservögel. Er besitzt ein großes Nahrungsrevier und kann auch weit entfernt liegende Nahrungshabitate nutzen, worauf v.a. Jungtiere angewiesen sind (Struwe-Juhl et al. 1998). Der Seeadler war lange Zeit in Schleswig-Holstein als Brutvogel akut vom Aussterben bedroht, jeder der vier letzten Horste wurde über viele Jahre streng bewacht (persönliche ehrenamtliche Beteiligung über 10 Jahre, Struwe-Juhl 1998). Gleichzeitig wurden zahlreiche Anstrengungen unternommen um den Erhaltungszustand der Art in Schleswig-Holstein zu verbessern. Inzwischen ist der Brutbestand rasant angestiegen und lag 2013 bei 76 Revieren (MLUR 2013). Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt im östlichen Hügelland, wobei vorzugsweise störungsarme Laubwälder in Gewässernähe besiedelt werden. Die Art ist in Schleswig-Holstein nicht mehr gefährdet, der Erhaltungszustand ist hervorragend (MLUR 2008, Romahn et al. 2008, Knief et al. 2010).

5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Eine entsprechende Wirkung des Vorhabens ist nicht erkennbar. Es besteht keine Relevanz.

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Es besteht kein nah gelegener Horst, der beeinträchtigt werden könnte (MLUR 2013). Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Seeadler ist aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand der schleswig-holsteinischen Seenplatte im Raum präsent. Das Plangebiet hat keine Funktion als Brut- oder Nahrungshabitat für die Art. Zu erwarten ist ein Aufsuchen größerer Bäume als vorübergehender Ruheplatz, so wie das auf der Begehung am 20.12.13 im Plangebiet registriert wurde. Die Abbauaktivitäten bewirken eine lokale Vergrämung. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der Art ist dies nicht relevant. Eine „Störung“ im Sinne einer Beeinträchtigung des lokalen Erhaltungszustands der Population ist durch das Vorhaben ausgeschlossen.

5.3.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Seeadler nicht zu erwarten.

5.4 Uhu

5.4.1 Ausgangssituation

Der Uhu ist in Europa sehr lückenhaft verbreitet (Beaman & Madge 2007). Innerhalb Deutschlands liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den Alpen und im Mittelgebirge, in jüngerer Zeit wird zunehmend auch das Tiefland besiedelt (Bauer et al. 2012). Der Uhu ist dämmerungs- und nachtaktiv (Mebs & Scherzinger 2000, Südbeck et al. 2005). Er weist als Top-Prädator ein sehr großes Nahrungsrevier auf. Sein Streifgebiet beträgt etwa zwischen 5 und 38 km². Zur Fortpflanzungszeit wird ein Nahrungsrevier um den Brutplatz von etwa 50 ha als Revier angesehen (Mebs & Scherzinger 2000, Südbeck et al. 2005). Der Uhubestand ist in Schleswig-Holstein stetig steigend (Klose & Koop 2007, MLUR 2003-2013,). Aktuell wird der Uhubestand in Schleswig-Holstein auf >400-450 Revierpaare geschätzt (Knief et al. 2010, Meckel & Finke 2013). Der Erhaltungszustand ist gut (Romahn et al. 2008).

5.4.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Eine entsprechende Wirkung des Vorhabens ist nicht erkennbar. Es besteht keine Relevanz.

5.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Es besteht kein nah gelegener Brutplatz, der beeinträchtigt werden könnte (Meckel & Finke 2013, LLUR 2013). Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

5.4.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Uhu ist nicht störungsempfindlich und brütet sogar in aktiven Kiesgruben (eigene Erfahrung). Der Uhu kann die Abbaugruben mit Tagesbetrieb als Jagdhabitats nutzen, da er nachtaktiv ist. Eine Störung ist nicht erkennbar.

5.4.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Uhu nicht zu erwarten.

5.5 Schwarzspecht

5.5.1 Ausgangssituation

Der Schwarzspecht weist in Mittel- und Osteuropa ein geschlossenes Verbreitungsgebiet auf (Beaman & Madge 2007). Er ist Standvogel mit großem Aktionsraum v.a. im Winter. Die Art gilt als brutortstreu. Der Brutplatz (selbstgezimmerter Höhlen) wird alle 3-6 Jahre, teilweise jährlich erneuert, oft wird zwischen mehreren bestehenden Höhlen gewechselt. Die Bruthöhlen werden in glattrindigen astfreien Stämmen mit freiem Anflug über 35 Stammdurchmesser im Höhenbereich angelegt. Brutbäume sind meist über 100 jährige Buchen, Tannen und Kiefern. Die Reviere werden durch Trommeln an toten Ästen markiert. Der Schwarzspecht bevorzugt größere Waldkomplexe mit hohem Totholzanteil. Ein Brutrevier wird mit etwa 250-400 ha Wald angegeben, telemetrische Untersuchungen erbrachten auch Nachweise von nur 130-210 ha Reviergröße (Glutz v. Blotzheim 1994, Jeromin & Koop 2013). Die Nahrungssuche erfolgt in lichten Altholzbeständen, vorwiegend in Nadelwäldern. Die Nahrung besteht aus

Ameisen und holzbewohnende Arthropoden (Tilgner & Granitza 1993, Hölzinger & Mahler 2001, Bauer et al. 2012). Der Schwarzspecht kommt in Schleswig-Holstein mit etwa 600 BP mit Schwerpunkt in den südöstlichen Landesteilen vor (Berndt et al. 2002, Knief et al. 2010, Jeromin & Koop 2013). Der Erhaltungszustand der schleswig-holsteinischen Population ist gut (Romahn et al. 2008, Jeromin & Koop 2013).

5.5.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der sehr mobile Vogel kann Störungen ausweichen. Ein Verbotstatbestand „Tötung“ kann ausgeschlossen werden.

5.5.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Das Plangebiet ist als Brutplatz für die Art aufgrund geringer Größe und geringen Alters der Bäume nicht geeignet. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

5.5.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Schwarzspecht ist im Raum als Brutvogel präsent (LLUR 2013). Es wurden Hackspuren an Totholz und Stubben im Plangebiet gefunden, von einer regelmäßigen Nahrungshabitatnutzung ist auszugehen. Die Gehölzentnahme reduziert ein Nahrungshabitat. Die vorhabenbedingte Reduktion an Wald (max. 5 ha) liegt aufgrund der Reviergröße von 300-40 ha unterhalb einer kritischen Größe, zumal von einem Waldausgleich auszugehen ist. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden. Ein Waldausgleich wird jedoch zur langfristigen Kompensation des Verlustes des Nahrungshabitates vorausgesetzt.

5.5.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Schwarzspecht auszuschließen, wenn ein Waldausgleich erfolgt.

5.6 Mittelspecht

5.6.1 Ausgangssituation

Der Mittelspecht weist eine osteuropäische bis mitteleuropäische Verbreitung auf (Beaman & Madge 200, Bauer et al. 2012). Südwesteuropa, sowie Skandinavien und England werden nicht besiedelt. Ein Teil der nördlichen Verbreitungsgrenze verläuft durch Schleswig-Holstein. In neuer Zeit wird eine Arealausbreitung nach Norden festgestellt, was zu einer stärkeren Präsenz der Art in Schleswig-Holstein führt (Berndt et al. 2002, Romahn et al. 2008). Der Landesbestand beträgt etwa 1.600 BP (max. 1.800) (Knief et al. 2010, Jeromin & Koop 2013, Berndt et al. 2013). Der Mittelspecht besiedelt bevorzugt Wälder mit grobborkigen Bäumen, vorzugsweise Eichen, auch Bruchwälder sind förderlich für die Besiedlung (Glutz v. Blotzheim 1994). Im Rahmen der neuerlichen Arealausbreitung in Schleswig-Holstein wird eine größere Flexibilität des Mittelspechtes in seiner Habitatwahl festgestellt, es werden teilweise auch nur 1-2 ha große Buchen-Eichen-Waldparzellen innerhalb von Nadelwäldern besiedelt (Jeromin & Koop 2013). Der Mittelspecht brütet in Baumhöhlen und steht damit in Konkurrenz zu anderen Höhlenbrütern, z.B. Staren. Wesentlich für die Ausbreitung und Besiedlung sind jedoch Alter (vorzugsweise >100 Jahre) und Beschaffenheit der Waldhabitate (Jeromin & Koop 2013, Berndt et al. 2013). Der Erhaltungszustand wird für Schleswig-Holstein als gut eingestuft (Romahn et al. 2008, Berndt et al. 2013 2013).

5.6.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der Mittelspecht könnte im Plangebiet als Brutvogel vorkommen, da er auch kleine Waldstücke besiedeln kann. Der Mittelspecht ist mit seinen unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.6.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Eine Brut des Mittelspechtes ist nicht ausgeschlossen, geeignete Brutbäume sind im Plangebiet vorhanden. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht ausgeschlossen. Da angrenzend an das Plangebiet

große Waldbestände vorhanden sind, bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verlust eines einzigen Brutplatzes einer Art im guten Erhaltungszustand stellt gemäß § 44 (5) Satz 2 keinen Verbotstatbestand dar, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

5.6.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Eine „Störung“ im Sinne § 44 BNatSchG wird definiert als Summe der Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands führen kann. Aufgrund der geringen Größe des Waldes im Plangebiet (etwa 3,5 ha Hochwald, zus. 5 ha), in dem max. ein Brutplatz vorhanden sein könnte, sowie der sehr walddreichen Umgebung ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Ein Waldausgleich wird jedoch vorausgesetzt.

5.6.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Mittelspecht auszuschließen, wenn ein Waldausgleich erfolgt (s. Kap. 6).

5.7 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.7.1 Ausgangssituation

Hierzu gehören fast alle im Plangebiet registrierten Brutvogelarten. Im Nadelwald und eingestreuten Eichen-Birkenwald sind folgende Arten nicht ausgeschlossen: Habicht, Sperber, Ringeltaube, Waldkauz, Waldohreule, Kolkrabe, Buntspecht, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Misteldrossel, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Wintergoldhähnchen, Tannenmeise, Kohlmeise, Kleiber, Waldbaumläufer, Eichelhäher, Star, Buchfink, Grünling, Gimpel, Kernbeißer. In Überhältern, auch in Knickbäumen können Mäusebussard, Turmfalke, Rabenkrähe, Stieglitz, vorkommen. In überwiegend niederen Gehölzen, Knicks, Waldrandhabitaten und Gebüschen, die im Plangebiet teilweise sehr gut ausgebildet sind, sind Baumpieper, Blaumeise, Schwanzmeise, Sumpfmehle, Weidenmeise, Feldsperling, Birkenzeisig, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Rohrammer, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Fitis nicht ausgeschlossen. Die im Plangebiet auftretenden bzw. zu erwartenden Arten sind landesweit verbreitet und nicht

gefährdet (Berndt et al. 2002, Bauer & Berthold 1996, Südbek et al. 2005, Bauer et al. 2012, Knief et al. 2010).

5.7.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel Gehölze des Plangebietes sind von der Gehölzentnahme betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.7.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Bäumen, Gebüsch und Knicks bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Entnahme von Gehölzvegetation zerstört werden können. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.7.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die hier betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der in dieser Gilde vorkommenden Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Die Ausgleichsflächen wie Knickanlagen und Neuwaldbildungen sind voraussichtlich von den im Plangebiet vorkommenden Arten besiedelbar. In der angrenzenden Umgebung des Plangebietes sind zahlreiche Waldstücke und Gehölze vorhanden, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden. Aufgrund des guten Erhaltungszustands aller im Plangebiet vorkommenden oder nicht auszuschließenden Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann vermieden werden, wenn ein Ausgleich erfolgt. Die Notwendigkeit eines Ausgleichs ergibt sich ohnehin, da es sich um Wald nach Landeswaldgesetz sowie bei den Knicks um Biotope handelt (§ 20 LNatSchG / § 30 BNatSchG).

5.7.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten“ durch Gehölzentnahme zu erwarten (zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.8 Knoblauchkröte

5.8.1 Ausgangssituation

Die Knoblauchkröte ist in ganz Deutschland mit deutlichem Schwerpunkt in östlichen Landesteilen verbreitet. Sie ist ein typischer Besiedler sandiger Böden agrarisch oder gärtnerisch genutzter Gebiete (Nöllert 1984, Günther 1996, Schneeweiss 2004, Krone 2007). Aus der Nähe des Plangebietes ist die Art bekannt (Klinge 2005, LLUR 2013). Das Plangebiet ist für die Art daher erreichbar und erscheint aufgrund des leichten Bodens als Sommerlebensraum gut geeignet. Es ist mit im Boden eingegrabenen Individuen zu rechnen.

5.8.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Beim Abbau des Bodens können darin sitzende Knoblauchkröten-Individuen getötet werden. Die Tiere sind im Boden unauffindbar. Geeignete Schutzmaßnahmen für im Boden vergrabene Knoblauchkröten im Sommerlebensraum sind nicht bekannt. Da in unmittelbarer Nähe weitere große Abbaubereiche sowie Ackerflächen mit leichten Böden existieren, werden die ökologischen Funktionen im räumlichen Umfeld erfüllt. Die nicht vermeidbaren Schädigungen einzelner Individuen stellen gemäß § 44 (5) Satz 2 keinen Verbotstatbestand dar, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

5.8.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Im Plangebiet besteht kein Laichgewässer. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird nicht erfüllt.

5.8.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Eine „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist als Summe von Beeinträchtigungen aufzufassen, die geeignet sind, den Verhaltungszustand der lokalen Population zu

verschlechtern. Dies ist für die Knoblauchkröte nicht erkennbar, da mit dem Acker ein relativ kleiner und durch die Landbearbeitung ohnehin gefährdeter Teil eines Sommerlebensraumes verloren geht. Knoblauchkröten kommen oft in Kiesgruben vor, da sie dort ideale Lebensbedingungen vorfinden, so dass die Art allgemein durch den Kiesabbau gefördert wird. Ein Verbotstatbestand der Störung ist auszuschließen.

5.8.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Knoblauchkröte nicht zu erwarten.

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden (vgl. LBV 2013).

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf europäische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist für die Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) eine Eingriffsfrist zu beachten. Im BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Sperrfrist vom 1. März bis 30. September angesetzt. Im LNatSchG S-H von 24.02.2010 mit Inkrafttreten zum 01.03.2010 wird in § 27 a eine Sperrfrist vom 15. März bis 1. Oktober angesetzt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige UNB.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen der Eingriffe	Vorgeschlagene Maßnahmen
Gilde der Gehölze besiedelnden Vogelarten	Gebüsche, Gehölze,	Gefährdung während der Gehölzentnahme	Einhaltung der Eingriffsfrist gemäß § 27 a LNatSchG

6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 CEF- Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen ausreichend dimensioniert und so beschaffen sein, dass sie die erforderliche ökologische Funktion erfüllen können. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich kein Erfordernis für CEF-Maßnahmen. Die

„vorgezogene“ (vor dem Eingriff) Umsetzung der Maßnahmen ist aus fachlicher Sicht nicht zwingend erforderlich, da für die betroffenen Arten kein gravierender Habitatverlust zu befürchten ist (vgl. LBV 2013, Rücksprache mit dem LLUR, Herr A. Drews). Die Umsetzung der Maßnahmen kann zeitlich mit dem Vorhaben erfolgen (Kap. 6.2.2).

6.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der Verlust von Gehölz-Strukturen im Abbaubereich mit der Funktion von Brutplätzen für Gehölz besiedelnde Vogelarten sowie für Fledermäuse macht es notwendig, dass im Rahmen des Vorhabens neue Gehölzstrukturen in ausreichender Dimension und Qualität geschaffen werden. Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen, die vorgezogen umgesetzt werden, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auch nach dem Eingriff realisiert werden. Ein Habitatverlust wird von den betroffenen Arten verkraftet, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Bei der Neuanlage von Knicks und bei der Waldneubildung muss berücksichtigt werden, dass die Gehölze zunächst anwachsen müssen, und Brutplätze erst zunehmend durch die natürliche Vegetationsentwicklung entstehen. Insbesondere ist das Besiedeln nach dem Heranwachsen von höheren Bäumen erst stark verzögert möglich. Die empfohlenen Fledermauskästen haben den Sinn, den Verlust an Quartieren kurzfristig auszugleichen, so dass ihre ökologischen Funktionen für die Populationen erfüllt werden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen der Eingriffe	Vorgeschlagene Maßnahmen
Fledermäuse	Gehölze	Verluste von Spaltenquartieren und Nahrungshabitaten	Ersatzquartiere in Form von zehn Fledermauskästen, Neuwaldbildung
Gilde der Gehölze besiedelnden Vogelarten	Gehölze	Verlust von Brutplätzen	Neuwaldbildung

7. Konsequenzen für die Planung

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen

Alle Eingriffe müssen außerhalb der oben angegebenen Sperrfristen durchgeführt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere

Zur Sicherung des Erhaltungszustands der Fledermäuse müssen an Bäumen der Umgebung Fledermausflachkästen angebracht werden. Es wird empfohlen selbstreinigende Kästen zu verwenden. Die Kästen sind so hoch wie möglich, mindestens > 2,5 m hoch vorzugsweise in Südwest, Süd oder Südost anzubringen. Die Anzahl der Kästen sollte aus fachlicher Sicht nicht unter zehn betragen.

7.3 Kompensation für den Verlust von Biotopen

Aus dem Landesnaturschutzgesetz ergibt sich die Notwendigkeit, verlustige Biotope durch entsprechende Neuanlagen zu kompensieren. Auch aus dem speziellen Artenschutz gemäß § 44 ist die Schaffung von Knicks notwendig, da die Knicks Brutplätze von besonders geschützten Vogelarten enthalten.

7.4 Neuwaldbildung

Aus dem Landeswaldgesetz ergibt sich die Notwendigkeit, verlustige Waldflächen durch entsprechende Neuanlagen zu kompensieren. Auch aus dem speziellen Artenschutz gemäß § 44 ist die Neuwaldbildung notwendig, da die verlustige Waldfläche Brutplätze von zahlreichen Vogelarten enthält, sowie ein Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt. Die Neuwaldbildung muss in ausreichender Dimension und Qualität erfolgen. Dies sollte mit der zuständigen UNB abgestimmt werden.

8. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- Berndt, R., B. Struwe-Juhl & B. Koop (2013): Der Mittelspecht *Dendrocopus medius* in Schleswig-Holstein – Brutbestand, Bestandsentwicklung und Habitatwahl. Ergebnisse einer gezielten Nachsuche seit dem Jahr 2000. Corax, Band 22, Heft 3: 251-292
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doeringhaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Glutz v. Blotzheim (Hrsg.)(1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bände 1-12.
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.

-
- Hölzinger J. & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht Singvögel Bd. 3, 547 S.
- Hölzinger J. & M. Boschert (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht Singvögel Bd.2, 880 S.
- Jeromin, K. & B. Koop (2013): Untersuchungen zu ausgewählten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein – Zusammenfassung der Berichte 2007-2012. Corax, Band 22, Heft 3: 161-249
- Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Krone, A (2007): Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Verbreitung, Biologie, Ökologie und Schutz. Rana Sonderheft 5, 224 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitats in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2013): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- Mebis, T. & W. Scherzinger (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände, 395 S.

-
- Meckel, D.P. & P. Finke (2009-2013): Jahresberichte. Eulenwelt, Landesverband Eulen-Schutz in Schleswig-Holstein e.V.
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- MLUR (2003-2013): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Romahn, K., Jeromin, K., Kiekbusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Struwe-Juhl, B. (1998): 30 Jahre Seeadlerschutz in Schleswig-Holstein. Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein e.V (Hrsg.), 107 S.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P., H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)

Zieseimer, F. (1997): Raumnutzung und Verhalten des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) während der Jungenaufzucht und zu Beginn des Wegzugs – eine telemetrische Untersuchung. *Corax* 17:19-34